

BILDÜBERWACHUNG DER ZUTRITTSSTELLEN BEI SEILBAHNANLAGEN

1. Allgemeines

Die **Datenschutzbehörde** hat die Bildüberwachung bei Zutrittsstellen von österreichischen Seilbahnen rechtlich neu beurteilt und wertet sie nun als „**Zutrittskontrolle mit Bildvergleich**“ und nicht mehr als Videoüberwachung.

Diese Neuurteilung führt für die Seilbahnunternehmen zu wesentlichen Erleichterungen bei der Meldung der Datenanwendung und bei der Handhabung in der Praxis.

2. Vereinfachungen

Die Datenanwendung wird nun als **Muster-Anwendung** im Sinne der Standard- und Musterverordnung 2004 geführt.

Die Registrierung erfolgt automatisch nach Abschluss der Meldung der Datenanwendung an das Datenverarbeitungsregister. Eine **Vorabkontrolle** im Sinne des § 18 Abs. 2 DSG 2000 durch die Datenschutzbehörde ist **nicht mehr erforderlich**, weshalb der **Betrieb der Zutrittskontrolle sofort aufgenommen** werden darf.

Im Gegensatz zum Regime der Videoüberwachung ist bei der Zutrittskontrolle mit Bildvergleich **keine ausdrückliche Zustimmung** des Kunden mehr erforderlich, sehr wohl besteht aber eine Informationspflicht (siehe Punkt 4).

Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit der „Zutrittskontrolle mit Bildvergleich“ ist nun **einzig** die Einhaltung der Pflichten aus dem **Beförderungsvertrag**, der durch den Kauf des Skipasses zwischen dem Kunden und dem Seilbahnunternehmen abgeschlossen wird.

Wir empfehlen daher unbedingt, vor Erstattung einer eventuellen Anzeige im Zusammenhang mit Missbrauchsfällen bei Skipässen zu prüfen, ob dafür die strengeren Voraussetzungen der Videoüberwachung und deren datenschutzrechtlicher Bestimmungen vorliegen müssten. (<http://www.dsb.gv.at/site/6301/default.aspx>)

3. Meldevorgang

Die Meldung ist an die Datenschutzbehörde (Datenverarbeitungsregister, DVR) zu richten. Verwenden Sie dafür bitte die **Internetanwendung DVR-Online**:

Sollte Ihr Unternehmen noch keine DVR-Nummer besitzen oder noch nicht freigeschaltet sein, finden Sie unter <http://www.dsb.gv.at/site/7749/default.aspx> hilfreiche Informationen.

Vor einer Meldung über DVR-Online ist jedenfalls eine entsprechende **Identifizierung und Authentifizierung** durch den Auftraggeber notwendig. Diese erfolgen

- im Falle von Unternehmen über das **Unternehmensserviceportal** (www.usp.gv.at oder Service-Hotline 0810 202 202 von 9 bis 17 Uhr)
- im Falle von natürlichen Personen mittels **Bürgerkarte** (Handysignatur oder E-Card) (www.buergerkarte.at oder Servicetelefon unter der gebührenfreien Nummer 0800 222 666 von 9 bis 17 Uhr)

Die **DVR-Nummer** wird bei der erstmaligen Registrierung einer Meldung in DVR-Online vergeben.

Die Meldung selbst erfolgt in Ihrem DVR-Meldebereich mittels eines eigenen **Ausfüllmusters**, das Ihnen von der Datenschutzbehörde zur Verfügung gestellt wird.

Eine Anleitung für die Meldung bzw. für die Änderung der Meldung finden Sie im Dokument „**Anleitung_Meldung der Zutrittskontrolle.pdf**“ im Anhang.

4. Informationspflicht

Es besteht eine Informationspflicht gemäß § 24 DSGVO 2000. Diese Informationspflicht ist Teil der notwendigen Rahmenbedingungen der Meldung. Von der Datenschutzbehörde wurde dazu ein Text ausgearbeitet, der

- auf der **Homepage** des Auftraggebers direkt bei den Preisinformationen für die Liftkarten **und**
- in den **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** des Auftraggebers **und**
- durch einen gut sichtbaren **Aushang an allen Kassen und**
- an **allen betroffenen Einstiegsstellen** durch einen piktogrammartig dargestellten **Hinweis** (Schild).

Den Text für die erforderliche Information der Kunden finden Sie im beigefügten Dokument „**Rahmenbedingungen_Zutrittskontrolle.pdf**“. Die Bestimmungen der Rahmenbedingungen sind im Zusammenhang mit der Anwendung der Zutrittskontrolle zu beachten und Teil der Meldung. **Abweichungen** davon müssen bei der Meldung unbedingt auf die in den Rahmenbedingungen beschriebene Art und Weise bekannt gegeben werden.

5. Kennzeichnung der Zutrittskontrolle

Die Kennzeichnung der „Zutrittskontrolle mit Bildvergleich“ hat an **allen mit dem System ausgestatteten Zutrittsstellen** zu erfolgen und sollte neben dem Piktogramm den Auftraggeber (Unternehmen/Firmenwortlaut) **oder** die DVR-Nummer des Auftraggebers enthalten. Die Kennzeichnung der Zutrittskontrolle kann mittels **Hinweisschild oder Aufkleber** erfolgen. Beim Aufkleber wird auch die Anbringung an der Stirnseite des Lesers in der Größe von mindestens 6,5 x 9 cm als ausreichend angesehen.

Wir bitten Sie im Sinne einer kundenfreundlichen einheitlichen Kennzeichnung in Österreichs Skigebieten, die Vorlage im Anhang der E-Mail zu verwenden, die die Firma SkiData mit der Datenschutzbehörde abgestimmt hat und uns dankenswerter Weise kostenlos zur Verfügung stellt.

6. Löschungspflicht

Hier gelten nun bezüglich des **Referenzfotos** etwas strengere Anforderungen als nach der alten Regelung, die eine Speicherung bis zu 48 Stunden nach Ablauf der Gültigkeit ermöglicht hat. Als Referenzfotos gelten die Fotos, die auf dem Skipass abgebildet sind bzw. beim ersten Durchreiten eines Drehkreuzes angefertigt werden.

a) Referenzfoto

Die Speicherdauer des Referenzfotos entspricht der Gültigkeitsdauer des Skipasses. Es muss **unmittelbar nach Ende der Gültigkeitsdauer** des Skipasses gelöscht werden.

b) Kontrollfotos (= alle weiteren Drehkreuzfotos)

Das Foto, das beim Passieren des Drehkreuzes der Seilbahnanlage geschossen wird, wird **innerhalb weniger Minuten, spätestens jedoch nach 30 Minuten automatisch gelöscht**, es sei denn, dass das Seilbahnpersonal manuell im Verdachtsfall eine längere Speicherdauer eingibt.

7. Verwandte Themen

Videoüberwachung

Sollten im Unternehmen an anderer Stelle mit Hilfe einer Überwachungsanlage Bilddaten zum Eigenschutz aufgezeichnet werden, liegt eine **meldepflichtige Datenanwendung** vor, die der Vorabkontrolle unterliegt und es sind die Bestimmungen zur Videoüberwachung zu beachten.

<http://www.dsb.gv.at/site/6301/default.aspx>

Echtzeitüberwachung

Bei der Echtzeitüberwachung erfolgt keine Aufzeichnung der Bilder. Aus diesem Grund ist keine Meldung bei der Datenschutzbehörde erforderlich.

Webcams

Auch bei Webcams, bei denen keine Aufzeichnung der gesendeten Bilder erfolgt, entfällt die Meldepflicht, da keine Datenanwendung im Sinne des Datenschutzgesetzes vorliegt.

In allen anderen Fällen sollte jedenfalls darauf geachtet werden, dass die technische Auflösung der Anlage so gewählt wird, dass die Erkennbarkeit von Personen nicht gegeben ist und dementsprechend personenbezogene Daten (§ 4 Z 1 DSGVO 2000), die eine Anwendbarkeit des Datenschutzrechtes auslösen können, gar nicht erst entstehen.

Unabhängig davon sind die Bestimmungen des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) zu beachten.

Recht am eigenen Bild

§ 78 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) regelt den Schutz des Abgebildeten vor ungewollter Veröffentlichung des eigenen Bildes.

Diese Bestimmung sollten Sie vor allem auch im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Bildern ihrer eigenen Mitarbeiter beachten. Zu einer solchen Veröffentlichung ist jedenfalls sowohl die Zustimmung des Betroffenen als auch des Urhebers (Fotograf) einzuholen.

8. Nützliche Links

Datenschutzgesetz 2000: <http://tinyurl.com/ntktung>

Stand November 2015